

Informationen zur Klausur Grundlagen des Controllings (3500870/3500620)

Zeit

Montag, den 03.08.2026; 13:00 – 14:30 Uhr

Raum

Die Klausur findet im **Hörsaal Arno-Esch II** (Ulmencampus) statt. Der **Einlass** findet ab **12:15 Uhr** statt.

Anwesenheitskontrolle

Vor der Klausur erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Zur Überprüfung der Identität der teilnehmenden Studierenden sind der **gültige Studien- und Personalausweis** (alternativ auch Führerschein oder Reisepass) vorzulegen.

Schreibpapier

Die Aufgaben sind ausschließlich auf den Aufgabenblättern zu lösen. Sollte der vorgesehene Raum zur Bearbeitung der Aufgaben nicht ausreichen, müssen die Rückseiten unter deutlicher Kennzeichnung der Aufgabenzugehörigkeit genutzt werden. **Eigenes Schreibpapier ist weder notwendig noch zulässig.**

Zugelassene Hilfsmittel

Erlaubt sind dokumentenechte Stifte sowie sonstige Schreibutensilien und **nicht programmierbare Taschenrechner** (Verweis Taschenrechnerrichtlinie). Alle weiteren Hilfsmittel (insbesondere handschriftliche oder gedruckte Vorlagen aller Art) sind nicht gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führt zum sofortigen Ausschluss von der Klausur.

Beschriftung & Abgabe der Klausur

Das Klausurdeckblatt ist vollständig auszufüllen. Es sind alle Seiten der Klausur abzugeben, entsprechend darf die Heftklammer nicht gelöst werden.

Bewertung der Klausur

Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens **50 % der maximalen Gesamtpunktzahl** erreicht werden.

Verfahrensweise im Krankheitsfall

Wenn ein Studierender oder eine Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will, so ist die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes oder einer Ärztin die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes oder der Ärztin; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird. Dafür ist vom behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin **zwingend** ein gesonderter Krankheitsnachweis des Prüfungsamtes auszufüllen. Das Formular ist auf der Homepage der WSF unter „Studium – Termine und Formulare – Allgemeine Formulare Bachelorstudium – Krankheitsnachweis“ hinterlegt. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist als Nachweis nicht zulässig.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt oder die Ärztin die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.

Rostock, den 08. Juli 2026

Prof. Dr. Matthias Sohn